

Preisliste - Einspeisung bis 30 kVA

Gültig ab 1. Januar 2024

Gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie, unabhängig deren Produktionsart, in das Niederspannungsnetz von StWZ (Netzebene 7, 400 V) durch Erzeugungsanlagen bis und mit 30 kVA.

Energie (ohne Herkunftsnachweise)			exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
Vergütung Wirkenergie	HT	Rp./kWh	17.96	19.41
	NT	Rp./kWh	16.55	17.89
Erneuerbare Energie (inkl. Herkunftsnachweise)				
Vergütung Wirkenergie	HT	Rp./kWh	19.96	21.58
	NT	Rp./kWh	18.55	20.05
Grundpreis				
Pro zusätzlichem Zähler, z. B. separater				

CHF/Monat

9.00

Tarifzeiten

Produktionszähler

Hochtarif (HT): Montag bis Freitag, 07.00 bis 20.00 Uhr / Samstag, 07.00 bis 13.00 Uhr Niedertarif (NT): Alle übrigen Zeiten

¹⁾ Bei den aufgeführten Preisen mit MWST von 8.1 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Werte. Die MWST wird nur bei MWST-pflichtigen Unternehmen vergütet.



1. Geltungsbereich

Herkunftsnachweise (HKN): Die Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert) können StWZ angeboten werden. StWZ ist jedoch nicht verpflichtet den HKN abzunehmen und zu vergüten. Eine Abnahme der HKN durch StWZ kann von beiden Parteien jeweils auf den Zeitpunkt der ordentlichen Abrechnung, in der Regel halbjährlich oder quartalsweise, mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Einspeisung erneuerbare Energie im Einspeisevergütungssystem (EVS): Die eingespiesene Energie fliesst vollumfänglich in die Bilanzgruppe erneuerbare Energie. Die Vergütung erfolgt durch die Pronovo AG und nicht durch StWZ. StWZ sendet die Energiemessdaten an die geforderten Marktakteure. Für angemeldete, aber noch nicht geförderte EVS-bzw. KEV-Anlagen, gelten die Preise für die Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen, welche nicht im EVS enthalten sind (z.B. erneuerbare Energie, inkl. Herkunftsnachweise).

2. Energiebezug, Energieeinspeisung und Abrechnung

Der Energiebezug für die Erzeugungsanlage wird gemäss der aktuellen Preisliste für die entsprechende Tarifkategorie in Rechnung gestellt. Die Vergütung der eingespiesenen Energie erfolgt durch StWZ. Ablesungen und Abrechnungen durch StWZ erfolgen in der Regel halbjährlich oder quartalsweise (Gutschrift/Belastung). Basis für die Abrechnung bilden die abgelesenen Zähl- und Messwerte. Allfällige Grundpreise werden bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht. Bei Anlagen die vom nationalen Einspeisevergütungssystem (EVS) profitieren, werden allfällige Grundpreise sowie Energiebezüge durch StWZ in Rechnung gestellt.

Bezüglich Messart gibt es zwei Möglichkeiten, um die in das StWZ-Netz eingespeiste Energie zu messen: Die Messart «Produktion» und die Messart «Überschuss». Die Details können dem Faktenblatt «Messarten bei Energie-Erzeugungsanlagen (EEA)» entnommen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Preise können durch StWZ jederzeit angepasst werden. Das Rechtsverhältnis bezieht sich auf die «Allgemeine Lieferbedingungen von StWZ (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser», die «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» (AAB) und die gültigen «StWZ-Werkvorschriften». Allfällige Ausnahmeregelungen werden schriftlich festgehalten. Die Bedingungen für Anlagen >30 kVA oder Mittelspannung können in einem spezifischen Vertrag geregelt werden.